

GZ. Präs. 37154/2010-2  
„Richtlinie für Grazer  
BürgerInnenumfragen“  
gem. § 45 Abs 6 Statut

Graz, am 20.1.2011  
Bearbeiter: Dr. Nauta

Ausschuss für Verfassung, Personal,  
Organisation, EDV, Katastrophenschutz  
und Feuerwehr

BerichterstellerIn:

.....

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Antrag soll gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idGF. LGBl. Nr. 42/2010 eine „Richtlinie für Grazer BürgerInnenumfragen“ erlassen werden.

1.) Zweck und Zielrichtung der Umfragen:

Mit den „Grazer BürgerInnenumfragen“ soll eine Meinungslage von allen Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, zu bestimmten Sachthemen abgebildet werden.

Die BürgerInnenumfragen sollen die Entscheidungsgrundlage der nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz zuständigen politischen Organe verbreitern.

Eine rechtliche Bindung der Organe der Landeshauptstadt Graz an die Ergebnisse der Umfrage oder eine verbindliche Behandlung der Ergebnisse ist nicht vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Teilnahmemöglichkeiten (postalisch, online, persönlich) wird ein möglichst niederschwelliger Zugang ermöglicht.

Der Teilnehmerkreis ist weit gefasst und bezieht sich auf alle über 16-jährigen Personen, die mit Hauptwohnsitz in Graz leben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

## 2.) Organbeschlüsse zur Festlegung der Umfragen:

Die Festlegung der BürgerInnenumfrage erfolgt durch Beschluss des Stadtsenates gemäß § 1 Abs 4 iVm. Anhang A Ziffer 2 der GO/Stadtsenat.

In der Richtlinie ist die vorherige Anhörung der Erweiterten Klubobleutekonferenz sowie ein Informationsbericht an den Gemeinderat vorgesehen. Die Erweiterte Klubobleutekonferenz kann die Bildung von Redaktionsteams für die Aufbereitung der Informationen zu einzelnen Fragestellungen beschließen und dabei auch außenstehende NGOs einbeziehen.

Die Umfrage kann sich auf Sachthemen des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, sowie auf sonstige Sachthemen, welche die Interessen der Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz berühren, beziehen.

## 3.) Organisatorische Abwicklung:

Die Teilnahme soll auf drei Arten erfolgen:

- Postalisch: mittels codiertem Rückantwortkuvert,
- Online: durch Online-Teilnahme,
- Persönlich: bei den Servicestellen und dem Servicecenter des Magistrates während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Die Teilnahmeberechtigten erhalten mit einfacher Postwurfsendung eine Information über den Umfragegegenstand, ein Umfrageblatt, mit welchem die Teilnahme an der Umfrage erfolgt, ein mit Strichcode versehenes Rückantwortkuvert, sowie einen Code zur Online-Teilnahme.

Die Umfrage soll für zehn Tage anberaumt werden, und zwar jeweils von Freitag bis zum zweitfolgenden Sonntag.

## 4.) Faire und Transparente Abwicklung der Umfrage:

### a. Keine Mehrfachstimmabgabe

Durch technische Vorkehrungen ist in Absprache mit der ITG Informationstechnik Graz GmbH dafür Vorsorge getroffen, dass eine Mehrfachteilnahme unmöglich ist. Sobald eine Teilnahme in einer der drei Formen erfolgt ist, werden die Teilnahmeberechtigten in der Applikation als „teilgenommen“ gesperrt und die Teilnahmemöglichkeit an der Umfrage ist konsumiert.

b. Einrichtung einer Info-Hotline

Für Klärungsfälle der Teilnahmeberechtigung wird vom Präsidialamt eine Info-Hotline eingerichtet. Über die von der Info-Hotline behandelten Klärungsfälle wird vom Präsidialamt ein Endbericht verfasst, der binnen einer Woche nach Ende des Umfragezeitraums der Umfragekommission vorzulegen ist.

c. Einrichtung einer Umfragekommission

Zur Feststellung des Umfrageergebnisses wird eine Umfragekommission eingerichtet. Diese besteht aus der/dem LeiterIn des Präsidialamtes, sowie je einem/einer VertreterIn der Gemeinderatsklubs. Den Vorsitz führt der/die LeiterIn des Präsidialamtes. Das offizielle Endergebnis der Umfrage wird binnen zwei Wochen nach Ende des Umfragezeitraums von der Umfragekommission festgestellt und von dem/der BürgermeisterIn auf Vorschlag der Umfragekommission veröffentlicht.

5.) Rechtlicher Status der Umfrage:

Die Abgrenzung zum Steiermärkischen Volksrechtegesetz ist durch folgende Merkmale begründet:

- Niederschwelliger Zugang: Durch den niederschweligen Zugang (postalisch, online oder persönlich) unterscheidet sich die BürgerInnenumfrage vom formalen Ablauf im Sinn des § 169 Stmk. VolksrechteG.
- Teilnehmerkreis: Durch den Teilnehmerkreis unterscheidet sich die BürgerInnenumfrage wesentlich von § 163 Stmk. VolksrechteG. Alle über 16-Jährigen mit Hauptwohnsitz in Graz können teilnehmen.
- Sachthemen der Umfrage: BürgerInnenumfragen können sich auf alle Sachthemen beziehen, welche die Interessen der Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz berühren. Darin liegt ein weiterer grundlegender Unterschied zu § 155 Stmk. VolksrechteG.
- Privatwirtschaftliche Umsetzung: Die §§ 159, 175 Steiermärkisches Volksrechtegesetz normieren eine hoheitliche Vorgangsweise. Die BürgerInnenumfrage erfolgt hingegen ohne Rechtsweg und rein auf Grundlage der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde mit nichthoheitlichen Mitteln ähnlich einer Umfrage durch ein privates Meinungsforschungsinstitut. Darauf werden die BürgerInnen im Informationsmaterial der Umfrage gesondert hingewiesen.

Die Durchführung der BürgerInnenumfrage erfolgt somit gemäß § 1 Abs 3 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idGF LGBl Nr. 42/2010, sowie Artikel 116 Abs 2 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Landeshauptstadt Graz außerhalb des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes LGBl. Nr. 87/1986 idGF. LGBl. Nr. 77/2010.

Das Präsidialamt hat den Kontakt mit der Datenschutzkommission aufgenommen, welche eine datenschutzrechtliche Grundlage zur Verwendung von Adressdaten für das Anschreiben an die teilnahmeberechtigten BürgerInnen grundsätzlich in § 47 Datenschutzgesetz erblickte, jedoch zur verfassungsrechtlichen Vorfrage der Rechtsformenwahl eine Kontaktaufnahme mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nahe legte.

Das Präsidialamt hat hierzu mit Herrn Min.Rat Dr. Riedel, Bundeskanzleramt, Abteilung V/3: Rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes und der elektronischen Datenverarbeitung, Kontakt aufgenommen, der im Rahmen seiner Zuständigkeit informell grundsätzlich keine Bedenken hatte, jedoch auf die Möglichkeit der Einholung einer weiteren formellen, schriftlichen und abteilungsübergreifenden Stellungnahme der Sektion V: Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes verwies.

Nunmehr hat das Präsidialamt zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der gegenständlichen BürgerInnenumfragen ein Rechtsgutachten von Herrn Ass.Prof. Dr. Klaus Poier vom Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz eingeholt.

Herr Prof. Poier kommt in diesem Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass Bevölkerungsumfragen außerhalb des Anwendungsbereiches des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes grundsätzlich in nichthoheitlicher Vollziehung, nicht jedoch hoheitlich durchgeführt werden können. Den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber sollte in ausreichender Weise die privat-rechtliche Basis der Befragung deutlich gemacht werden.

#### 6.) Datenschutzrechtliche Grundlage:

Zur persönlichen Benachrichtigung und zum Versand der Rückantwortkuverts mit den Informationsbroschüren sind Name und Adressdaten der Hauptwohnsitzberechtigten aus dem lokalen Melderegister erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverwendung besteht in § 47 Abs 2 Ziffer 2 lit a) Datenschutzgesetz BGBl Nr. 165/1999 idGF. BGBl. I Nr. 135/2009.

In der Informationsbroschüre wird ausdrücklich auf die Herkunft der Daten der Betroffenen aus dem lokalen Melderegister und die Rechtsgrundlage der Datenverwendung als Benachrichtigung im Sinn des § 47 Datenschutzgesetz hingewiesen.

7.) Erläuternde Bemerkungen:

Zur Auslegung der Richtlinie wurden ferner Erläuternde Bemerkungen ausgearbeitet, welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Motivenberichts bilden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat die Petition vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Richtlinie für Grazer BürgerInnenumfragen, erlassen.

Der Bearbeiter:  
Dr. Nauta eh

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin  
Dr. Ursula Hammerl  
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am .....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Signaturwert	Th/4irYY88/bkvXmYZF1XVH+azINEBj2VVUlCCbqIn+2dUoESwNoquXqV/r7yGe6mxtbWblqigxQf5m4NGzs95GNaPjJUjKRwaD2nX78bgILir+dAwH0B7plwe3Y00yDuS0LS0s7UDFP3TI5Gm+eIzHZRzTU2xj74N8u+j/O99A=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Ursula Hammerl,OU=MD-Präsidialamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Ursula Hammerl
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-19T14:29:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279118767132063949664749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	Ku00Xq1Xb94z3yTrw/H/1xFIGCl31k+V4VYntdzqzzowVIPAMIRNFJpk3VEgLjwXCU0iOJpCXQxNqkHkVkmD SunoyRYC2fYBjJAK1Qq0ywBTzyHAqYcmA/f+ryUmA5ye+v3bl14A7LGH8ETtdvZ+VfNOaIQwhjK8pnr5p/6hMZw=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Martin Haidvogel,OU=Magistratsdirektor,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Martin Haidvogel
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-20T12:33:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279423740765730318070490
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Beschluss des Gemeinderates vom 20.1.2011, GZ Präs. 37154/2010-2, mit der eine Richtlinie für Grazer BürgerInnenumfragen gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 erlassen wird:

## **RICHTLINIE FÜR GRAZER BÜRGERINNENUMFRAGEN**

### **Präambel:**

Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist die Durchführung von Umfragen durch die Landeshauptstadt Graz zu Sachthemen. Die Richtlinie ist gegliedert in die Voraussetzungen für die Vornahme einer Umfrage (Teil I) und die organisatorische Abwicklung (Teil II).

### **I. Voraussetzungen für die Vornahme einer Umfrage**

#### **I.1. Organbeschlüsse zur Festlegung der Umfrage**

Die Festlegung der Umfrage erfolgt durch Beschluss des Stadtsenates gemäß § 1 Abs 4 iVm. Anhang A Z 2 der GO/Stadtsenat nach Anhörung der „Erweiterten Klubobleutekonferenz“. Der Gemeinderat wird über die Durchführung der Umfrage mit Informationsbericht informiert.

Der Beschluss des Stadtsenates hat die Fragestellung der Umfrage, die Information der BürgerInnen über den Umfragegegenstand, sowie den Termin der Umfrage zu umfassen.

Der aus Anlass der Festlegung der Umfrage gebildeten „Erweiterten Klubobleutekonferenz“ gehören neben den Klubobleuten ferner die Fraktionsführer der nicht mit Klubstatus im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie GemeinderätInnen ohne Fraktionszugehörigkeit an.

Die Erweiterte Klubobleutekonferenz kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für die Aufbereitung der Informationen zu einzelnen Fragestellungen Redaktionsteams gebildet werden. VertreterInnen des Beirats für BürgerInnenbeteiligung sind in die Redaktionsteams themenabhängig verbindlich einzubinden. Weiters können in diese Redaktionsteams insbesondere VertreterInnen des des MigrantInnenbeirats, der Frauenbeauftragten der Stadt Graz oder sonstige VertreterInnen von NGOs aufgenommen werden.

## I.2. Festlegung der Fragestellung

Die Fragestellung der Umfrage hat sich auf ein Sachthema zu beziehen. Umfragen über konkrete Personalfragen, Wahlen, Entscheidungen, die namentlich bestimmte Personen betreffen, Angelegenheiten eines laufenden individuellen Behördenverfahrens des eigenen Wirkungsbereichs, sowie über Abgabenangelegenheiten sind unzulässig.

Die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, oder „Nein“ zu beantworten sind. Bei einem Umfragetermin können die BürgerInnen auch zu mehreren Sachthemen befragt werden.

## II. **Organisatorische Abwicklung der Umfrage**

### II.1. Teilnahmemöglichkeit an der Umfrage

Bei der Umfrage teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die zum 01. Jänner des Kalenderjahres, in welchem die Umfrage stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet sind.

### II.2. Information zur Umfrage

Die Teilnahmeberechtigten erhalten mit einfacher Postwurfsendung eine Information über den Umfragegegenstand, ein Umfrageblatt, mit welchem die Teilnahme an der Umfrage erfolgt, ein mit Strichcode versehenes Rückantwortkuvert, und einen Code zur Online-Teilnahme.

### II.3. Teilnahme an der Umfrage

Die Teilnahme an der Umfrage ist auf drei Arten vorgesehen:

- Postalisch: mittels codiertem Rückantwortkuvert,
- Online: durch Online-Teilnahme,
- Persönlich: bei den Servicestellen und dem Servicecenter des Magistrates während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Postalisch: Bei der postalischen Teilnahme können die BürgerInnen das Befragungsblatt mittels Rückantwortkuvert postalisch einlangend bis zu dem, auf den Umfragezeitraum unmittelbar folgenden, Montag übermitteln. Das Rückantwortkuvert ist mit einem

persönlichen Code versehen und es ist von den BürgerInnen ein persönliches Kennzeichen (Geb.-Datum) anzugeben.

Online: Bei der Online-Teilnahme können die BürgerInnen an der Umfrage im Internet teilnehmen. Bei der Teilnahme ist der übermittelte persönliche Code und ein persönliches Kennzeichen (Geb.-Datum) in die Applikation einzugeben.

Persönlich: Zur persönlichen Teilnahme stehen die Servicestellen und das Servicecenter des Magistrates zur Verfügung, wobei die Teilnahmeberechtigung der BürgerInnen anhand eines amtlichen Personalausweises geprüft wird. Ferner dienen die Servicestellen und das Servicecenter des Magistrates als persönliche Abgabestelle für Rückantwortkuverts.

#### II.4. Umfragezeitraum

Die Umfrage ist für zehn Tage anzuberaumen, und zwar jeweils von Freitag bis zum zweitfolgenden Sonntag.

#### II.5. Technische Umsetzung

Jeder/-e Teilnahmeberechtigter/-e kann aufgrund der EDV-Applikation nur einmal in einer der drei vorgesehenen Formen (postalisch, online, persönlich) an der Umfrage teilnehmen. Sobald eine Teilnahme in einer der drei Formen erfolgt ist, wird der/die Teilnahmeberechtigter/-e in der Applikation als „teilgenommen“ gesperrt und die Teilnahmemöglichkeit an der Umfrage ist konsumiert.

Bei Mehrfacheingabe zählt die jeweils erste Teilnahme, die in der Applikation erfasst wird (Prioritätsprinzip). Die technische Umsetzung läuft analog einer Wählerapplikation.

Zur Vermeidung eines Missbrauchs (Teilnahme durch andere Personen als den/die AdressatIn des persönlichen Codes) ist zusätzlich Folgendes vorgesehen:

- Bei der postalischen Teilnahme haben die Teilnahmeberechtigten auf dem Rückantwortkuvert ein persönliches Merkmal (Geb.-Datum) anzugeben.

- Bei der Online-Teilnahme ist in die EDV-Applikation zusätzlich zum Code ein persönliches Merkmal (Geb.-Datum) einzugeben.

## II.6. Ermittlung des Umfrageergebnisses

Zur Ermittlung des Umfrageergebnisses sind folgenden Schritte vorgesehen:

- Ermittlung der Summe aller abgegebenen Teilnehmer (postalisch, online, persönlich).
- Von der Summe aller abgegebenen Teilnehmer werden die Summe der gültigen und die Summe der ungültigen Teilnehmer ermittelt.
- Von den gültigen Teilnehmern werden die gültigen „Ja“-Antworten und die gültigen „Nein“-Antworten ermittelt.

Bei der postalischen Teilnahme hat die Auswertung zur Wahrung des Umfragegeheimnisses in folgender Weise anonym zu erfolgen:

- Automatisierte Erfassung der Strichcodes der geschlossenen Rückantwortkuverts in der EDV-Applikation mit einem Barcode-Scanner und Prüfung der Übereinstimmung mit dem persönlichen Kennzeichen (Geb.Datum).
- Ausscheidung jener Rückantwortkuverts, die in der EDV-Applikation wegen Doppelteilnahme mit ihrem Code als „gewählt“ gesperrt sind.
- Trennung sämtlicher Befragungsblätter von den verbleibenden, nicht gesperrten Rückantwortkuverts.
- Ermittlung des Umfrageergebnisses aufgrund der Befragungsblätter.

Bei der Online-Teilnahme ist in der Applikation vorzusehen, dass eine Verknüpfung zwischen dem von den Teilnahmeberechtigten eingegebenen Code bzw. persönlichen Merkmal und dem persönlichen Votum bei der Auswertung nicht rückführbar ist.

Zur persönlichen Teilnahme in den Servicestellen bzw. im Servicecenter des Magistrates werden Wahlurnen verwendet, die erst nach Ende des Umfragezeitraums zu öffnen sind.

## II.7. Info-Hotline

Für folgende Klärungsfälle der Teilnahmeberechtigung wird vom Präsidialamt eine Info-Hotline eingerichtet:

- wenn BürgerInnen, die zum Stichtag die Teilnahmevoraussetzungen im Sinn des Punktes II.1. der Richtlinie erfüllen, keine Postwurfsendung mit codiertem Rückantwortkuvert erhalten haben,
- wenn BürgerInnen, die zum Stichtag die Teilnahmevoraussetzungen im Sinn des Punktes II.1. der Richtlinie erfüllen, die codierte Postwurfsendung verloren haben,
- wenn Einwendungen gegen die Aufnahme von Personen in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten an der Umfrage erhoben werden.

Über die von der Info-Hotline behandelten Klärungsfälle ist vom Präsidialamt ein Endbericht zu verfassen, der spätestens binnen einer Woche nach Ende des Umfragezeitraums der Umfragekommission vorzulegen ist.

## II.8. Feststellung des Umfrageergebnisses

Zur Feststellung des Umfrageergebnisses wird eine Umfragekommission eingerichtet.

Diese besteht aus der/dem LeiterIn des Präsidialamtes, sowie je einem/einer VertreterIn der Gemeinderatsklubs.

Den Vorsitz führt der/die LeiterIn des Präsidialamtes.

Das offizielle Endergebnis der Umfrage wird unter Ausschluss des Rechtsweges spätestens binnen zwei Wochen nach Ende des Umfragezeitraums von der Umfragekommission festgestellt und von dem/der BürgermeisterIn auf Vorschlag der Umfragekommission veröffentlicht.

## II.9. Zuständigkeit für Organisation / Technische Umsetzung

Das Präsidialamt hat die wesentlichen Informationen zur Umfrage auf der Homepage der Stadt Graz zu veröffentlichen, insbesondere

- Fragestellung und Befragungsgegenstand der Umfrage,
- Umfragezeitraum,
- Teilnahmemöglichkeiten an der Umfrage,
- Info-Hotline,
- offizielles Endergebnis der Umfrage.

Die Organisation und Durchführung der Umfragen obliegt dem Präsidialamt.

## II.10. Rechtlicher Status der BürgerInnenumfrage

Die Durchführung der vorliegenden Umfrage erfolgt gemäß § 1 Abs 3 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idgF LGBl Nr. 42/2010, sowie Artikel 116 Abs 2 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Landeshauptstadt Graz außerhalb des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes. Zweck der Umfrage ist die niederschwellige Erkundung eines Meinungsbildes der BürgerInnen zu den die Umfrage betreffenden Sachthemen. Es bestehen keine Rechtsschutzinstrumente an externe Stellen. Die Informationsbroschüre wird ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen, sowie auf die Herkunft der Daten der Betroffenen aus dem lokalen Melderegister und die Rechtsgrundlage der Datenverwendung als Benachrichtigung im Sinn des § 47 Datenschutzgesetz. Ferner werden in der Informationsbroschüre Pro/Kontra – Argumente zu den von der Umfrage betroffenen Sachthemen angeführt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ. Präs. 37154/2010-2  
Betr.: Richtlinien BürgerInnenumfrage

Graz, 20.01.2011

## Erläuternde Bemerkungen

Zu Punkt I.1. der Richtlinie:

Der Prozess der „Festlegung der Umfrage“ ist im Sinn der Richtlinie wie folgt vorgesehen:

- Zur Festlegung der Umfrage bedarf es nach Punkt I.1. der Richtlinie eines Beschlusses des Stadtsenates gemäß § 1 Abs 4 iVm. Anhang A Z 2 der GO/Stadtsenat.
- Der Bericht an den Stadtsenat, mit welchem die Festlegung der Umfrage dem Stadtsenat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird, wird federführend von dem, nach Punkt II.9. der Richtlinie für die Organisation und Durchführung der Umfrage zuständigen, Präsidualamt gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat vorbereitet.
- Das Präsidualamt erstellt diesen Bericht unter Einbindung der weiters fachlich zuständigen sonstigen Magistratsabteilungen, insbesondere in Bezug auf die jeweilige Fragestellung sowie die Aufbereitung des Informationsmaterials. Bei Bedarf soll bei Ausarbeitung der Fragestellung auch die Einbindung der ExpertInnen aus dem Fachgebiet der Soziologie bei der Stadtbaudirektion, Referat für Integrative Stadtentwicklung, erfolgen.
- Bevor dieser Bericht an den Stadtsenat vom Präsidualamt eingebracht wird, hat nach Punkt I.1. der Richtlinie eine Anhörung der Erweiterten Klubobleutekonferenz zu erfolgen, wobei die Erweiterte Klubobleutekonferenz für die Bearbeitung der Informationen zu einzelnen Fragestellungen Redaktionsteams bilden kann.
- Nach Anhörung der Erweiterten Klubobleutekonferenz sowie gegebenenfalls auf Grund der Beratungsergebnisse der Redaktionsteams erstellt das Präsidualamt den Bericht an den Stadtsenat.
- Dieser Bericht an den Stadtsenat hat die Fragestellung der Umfrage, die Information der BürgerInnen über den Umfragegegenstand, sowie den Termin der Umfrage zu umfassen.
- Der Beschluss des Stadtsenates zur Festlegung der Umfrage hat gemäß § 64 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- Zur besseren Übersichtlichkeit bei gleichzeitig stattfindenden Umfragen wird angestrebt, dass bei einem Umfragetermin nicht mehr als drei Umfragegegenstände abgefragt werden.

Ein „Monitoring“ der BürgerInnenumfrage ist auf mehrfacher Ebene wie folgt vorgesehen:

- Eine umfassende Evaluierung der einzelnen Umfragen erfolgt im Rahmen des in Punkt I.1. der Richtlinie vorgesehenen Informationsberichts an den Gemeinderat.
- Gegenstand des Informationsberichts an den Gemeinderat ist der in Punkt II.7. der Richtlinie vorgesehene Endbericht an die Umfragekommission, welcher den Prozess der Festlegung der Umfrage, die von der Info-Hotline behandelten Klärungsfälle, die zahlenmäßige Erfassung der Teilnahmeberechtigten, sowie das Beteiligungsausmaß im Einzelnen darzustellen hat.
- Ferner hat der Informationsbericht an den Gemeinderat das vom Bürgermeister auf Vorschlag der Umfragekommission veröffentlichte offizielle Endergebnis der Umfrage zu enthalten.
- Weiters soll der Informationsbericht eine Evaluierung und Auswertung der Umfrageergebnisse unter dem Aspekt der Statistik und Geoinformation enthalten. Dieser statistische Teil des Informationsberichts ist gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat durch die bei der Stadt Graz nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Magistratsabteilungen zu erstatten.
- Insbesondere soll bei Erstellung des Informationsberichts eine Einbindung der ExpertInnen aus dem Fachgebiet der Statistik beim Präsidialamt, Referat für Statistik, sowie aus dem Fachgebiet der Geoinformation beim Stadtvermessungsamt zu erfolgen.
- Die juristische Evaluierung der Rechtsstruktur wurde bereits vor Erlassung der Richtlinie durch das Präsidialamt nach Rücksprache mit der Datenschutzkommission, sowie im Rahmen eines externen Rechtsgutachtens von Herrn Univ.Prof. Dr. Klaus Poier vorgenommen.

Zu Punkt II.6. und Punkt II.8. der Richtlinie:

- Zur Feststellung des Ergebnisses wird die in Punkt II.8. vorgesehene Umfragekommission eingerichtet.
- Eine unmittelbare Einbindung von VertreterInnen des Beirats für BürgerInnenbeteiligung oder anderer VertreterInnen von NGOs in die Ermittlung und Feststellung des Umfrageergebnisses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich und daher nicht vorgesehen.
- Es soll jedoch den VertreterInnen des Beirats für BürgerInnenbeteiligung im Vorfeld, vor Durchführung der Umfrage ein genereller Einblick in die bei der BürgerInnenumfrage eingesetzte EDV-Applikation ermöglicht werden.